1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1973	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Januar 1973	Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
22. 1. 73	Fünfte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung *Ändert GVBl. II 323-37*	31
22. 1. 73	Garagenverordnung (GaVO) *GVBl. II 361-47*	32
24. 1. 73	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz *GVBl. II 358-10*	42
23. 1. 73	Verordnung über Aufnahmebeschränkungen an den Hochschulen des Landes Hessen für das Sommersemester 1973 *GVBl. II 70-46*	43
15. 1. 73	Verordnung über das Wahlverfahren von Bediensteten der kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat *GVBl. II 54-17*	48
12. 1. 73	Anordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopferversorgung *GVBl. II 37-27*	52
19. 1. 73	Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes *GVBl. II 356-104*	53
19. 1. 73	Verordnung über die zuständige Behörde nach der Geflügelpest-Verordnung *GVBl. II 356-105*	54
—	Berichtigung *Ändert GVBl. II 54-9*	54

Fünfte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung*)

Vom 22. Januar 1973

Auf Grund des § 38 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 164) wird verordnet:

Artikel 1

Die Unterhaltszuschußverordnung vom 16. Dezember 1966 (GVBl. I S. 325), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 9. November 1971 (GVBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes
426 Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes
509 Deutsche Mark,

des gehobenen Dienstes
624 Deutsche Mark,

des höheren Dienstes
903 Deutsche Mark.

(2) Abweichend von Abs. 1 erhalten Anwärter des Aufsichtsdienstes im Strafvollzug einen Grundbetrag von 633 Deutsche Mark.".

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „43 Deutsche Mark" durch die Worte „44,50 Deutsche Mark" ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes
146 Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes
168 Deutsche Mark,

des gehobenen Dienstes
196 Deutsche Mark,

des höheren Dienstes
223 Deutsche Mark.".

*) Ändert GVBl. II 323-37

3. Die Übersicht in § 8 erhält folgende Fassung:

	„Nach Vollendung des 26. Lebensjahres	32.	38.	41.
	DM	DM	DM	DM
Anwärter des einfachen Dienstes	59	116	171	265
Anwärter des mittleren Dienstes	80	151	226	321
Anwärter des gehobenen Dienstes	93	185	276	370
Anwärter des höheren Dienstes	114	222	330	425.".

4. Als § 8 a wird eingefügt:

„§ 8 a

(1) Anwärter für das Lehramt an Grundschulen erhalten als Grundbetrag 866 Deutsche Mark, Anwärter für das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie an Sonderschulen erhalten als Grundbetrag 903 Deutsche Mark.

(2) Anwärter für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen sowie an Sonderschulen erhalten als

Verheiratetenzuschlag
217 Deutsche Mark,
Alterszuschlag
nach Vollendung des
26. Lebensjahres
109 Deutsche Mark,
nach Vollendung des
32. Lebensjahres
213 Deutsche Mark,
nach Vollendung des
38. Lebensjahres
317 Deutsche Mark,
nach Vollendung des
41. Lebensjahres
412 Deutsche Mark.".

5. In § 9 werden die Worte „192 Deutsche Mark" durch die Worte „200 Deutsche Mark" und die Worte „221 Deutsche Mark" durch die Worte „230 Deutsche Mark" ersetzt.
6. In § 10 werden die Worte „188 Deutsche Mark" durch die Worte „196 Deutsche Mark" ersetzt.

Artikel 2

Es treten in Kraft

1. Art. 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. September 1972,
2. die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1972.

Wiesbaden, den 22. Januar 1973

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Birkelbach

Garagenverordnung (GaVO)*)

Vom 22. Januar 1973

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1: Begriffe

§ 1 Begriffe

Abschnitt 2: Bauvorschriften

§ 2 Zu- und Abfahrten
§ 3 Rampen
§ 4 Stellplatz- und Verkehrsflächen
§ 5 Lichte Höhe
§ 6 Wände und Stützen
§ 7 Decken, Dächer und Fußböden
§ 8 Brandabschnitte
§ 9 Verbindung zwischen Garagengeschossen
§ 10 Verbindung der Garagen mit anderen Räumen
§ 11 Rettungswege
§ 12 Aufenthaltsräume und Abortanlagen
§ 13 Beleuchtung und andere elektrische Anlagen
§ 14 Lüftung
§ 15 Unzulässigkeit von Zündquellen
§ 16 Feuerlöscheinrichtungen
§ 17 Feuermeldeeinrichtungen
§ 18 Tankstellen in Verbindung mit Garagen
§ 19 Arbeitsgruben

Abschnitt 3: Betriebsvorschriften

§ 20 Verkehrssicherung
§ 21 Schutz gegen Vergiftung
§ 22 Feuergefährliche Stoffe und Rauchverbot
§ 23 Abstellen von Druckgasfahrzeugen
§ 24 Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen

*) GVBl. II 361-47

Abschnitt 4: Prüfungen und Schlußvorschriften

§ 25 Prüfungen
§ 26 Anwendung der Betriebsvorschriften auf bestehende Garagen
§ 27 Weitere Anforderungen und Erleichterungen
§ 28 Ordnungswidrigkeiten
§ 29 Inkrafttreten

Auf Grund des § 55 Abs. 4 und des § 88 der Hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 191), wird verordnet:

Abschnitt 1

Begriffe

§ 1
Begriffe

(1) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume, Einstellplätze Flächen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Stellplatz ist die Standfläche eines einzelnen Kraftfahrzeugs in der Garage oder auf dem Einstellplatz.

(2) Garagen und Garagengeschosse sind oberirdisch, wenn ihre Fußböden im Mittel nicht mehr als 1,30 m unter der Geländeoberfläche oder mindestens an einer Seite in oder über der Geländeoberfläche liegen.

(3) Garagenabschnitte in sonst anders genutzten Geschossen stehen Garagengeschossen gleich.

(4) Offene Garagen sind Garagen oder Garagenabschnitte in oberirdischen Geschossen, die unmittelbar ins Freie führende und so verteilte unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben, daß auch bei eingebauten Wetterschutzvorrichtungen überall eine ständige Querlüftung vorhanden ist und im Brandfalle die Abführung von Hitze und Rauch ins Freie nicht wesentlich behindert wird.

(5) Stellplätze mit Schutzdächern auf Einstellplätzen gelten als offene Garagen.

(6) Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe ihrer Abstell- und Verkehrsflächen. Abstell- und Verkehrsflächen für Stellplätze auf Dächern (Dachstellplätze) werden der Nutzfläche nicht zugerechnet, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Abstellfläche ist die Summe der Flächen der Garagenstellplätze. Es sind Garagen mit einer Nutzfläche

1. bis	100 qm	Kleingaragen,
2. über	100 qm bis 1000 qm	Mittelgaragen,
3. über	1000 qm	Großgaragen.

Abschnitt 2

Bauvorschriften

§ 2
Zu- und Abfahrten

(1) Zu- und Abfahrten von Garagen bis zur öffentlichen Verkehrsfläche sind so anzuordnen, daß der Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen gut zu übersehen ist und so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

(2) Vor Schranken, Garagentoren und anderen, die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindernden Anlagen sowie vor mechanischen Förderanlagen für Kraftfahrzeuge ist ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge vorzusehen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs Bedenken nicht bestehen.

(3) Die Breiten der Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten vor Mittel- und Großgaragen müssen mindestens betragen:

1. 3 m bei Benutzung durch Kraftfahrzeuge bis zu 2 m Breite,
2. 3,50 m bei Benutzung durch breitere Kraftfahrzeuge.

Schmalere Fahrbahnen sind im Bereich von Zu- und Abfahrtssperren zulässig. Breitere Fahrbahnen, insbesondere in Kurven, können verlangt werden, wenn dies wegen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

(4) Durch Zu- und Abfahrten von Garagen darf die Benutzbarkeit der Ausgänge von Rettungswegen baulicher Anlagen nicht behindert werden.

(5) Zu- und Abfahrten müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend befestigt sein.

(6) Großgaragen müssen getrennte Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten haben; die Anordnung von Zufahrten und Abfahrten an verschiedenen Seiten der Garage kann gefordert werden, wenn dies wegen des Verkehrs oder wegen der Sicherheit erforderlich ist. Zu- und Abfahrten von Großgaragen dürfen sich nicht höhengleich kreuzen; Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs Bedenken nicht bestehen.

(7) Vor Großgaragen ist neben den Fahrbahnen der Zu- und Abfahrten nach Abs. 3 ein mindestens 80 cm breiter erhöhter Gehsteig erforderlich, soweit nicht für den Fußgängerverkehr besondere Fußwege vorhanden sind.

(8) In den Fällen der Abs. 3, 6 und 7 sind abweichend von § 1 Abs. 6 Satz 2 die Abstell- und Verkehrsflächen von Dachstellplätzen auf die Nutzfläche der Garage anzurechnen.

(9) Für Einstellplätze gelten Abs. 1 bis 7 sinngemäß.

§ 3
Rampen

(1) Die Neigung der Rampen soll 15 v. H., bei Kleingaragen 20 v. H. nicht überschreiten. Die Breite der Fahrbahnen auf Rampen muß mindestens der Breite der Zu- und Abfahrten nach § 2 Abs. 3 entsprechen.

(2) Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Rampe mit mehr als 5 v. H. Neigung muß eine waagerechte Fläche von mindestens 5 m Länge liegen; bei Rampen, die ausschließlich dem Verkehr von Personenkraftwagen dienen, kann zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Rampe eine waagerechte oder bis zu 10 v. H. geneigte Fläche von mindestens 3 m Länge zugelassen werden.

(3) Rampen müssen eine griffige Fahrbahn und bei einer Neigung von mehr als 15. v. H. Vorrichtungen haben, die Fußgänger gegen Ausgleiten schützen. In Großgaragen müssen Rampen, die von Fußgängern benutzt werden, einen mindestens 80 cm breiten erhöhten Gehsteig haben. An Rampen, die von Fußgängern nicht benutzt werden dürfen, ist auf das Verbot durch dauerhafte Anschläge hinzuweisen. Außenrampen von Mittel- und Großgaragen sind so herzustellen oder so zu schützen, daß sie auch bei Eis- und Schneeglätte sicher befahren werden können.

(4) Gewendelte Rampenteile müssen eine Querneigung von mindestens 3 v. H. haben. Der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muß mindestens 5 m betragen.

(5) Rampen müssen, soweit eine Absturzgefahr besteht, Umwehrungen haben, die dem Anprall von Kraftfahrzeugen standhalten können.

(6) An Rampen, die von Kraftfahrzeugen mit mehr als 2 m Breite benutzt werden, können höhere Anforderungen gestellt werden.

(7) Für Einstellplätze gelten Abs. 1 bis 6 sinngemäß.

§ 4
Stellplatz- und Verkehrsflächen

(1) Garagenstellplätze für Personenkraftwagen müssen mindestens 5 m lang und mindestens 2,30 m breit sein.

(2) Fahrgassen müssen bei Schrägaufstellung im Winkel von 45° mindestens 3,50 m, bei 60° mindestens 4,50 m und bei Senkrechtaufstellung mindestens 6,50 m breit sein. Bei Senkrechtaufstellung und einer Breite der Garagenstellplätze von mindestens 2,50 m brauchen sie nur 5,50 m breit zu sein.

(3) Diejenigen Teile der Fahrgassen, an denen keine Garagenstellplätze liegen oder die nicht unmittelbar der Zu- und Abfahrt von Garagenstellplätzen dienen, wie Umfahrten, müssen mindestens der Breite der Zu- und Abfahrten nach § 2 Abs. 3 entsprechen. Fahrgassen für Gegenverkehr müssen in Mittel- und Großgaragen jedoch mindestens 5 m breit sein.

(4) Die einzelnen Garagenstellplätze und die Fahrgassen sind mindestens durch Markierung am Boden deutlich sichtbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen. Mittel- und Großgaragen müssen in jedem Garagengeschoß deutlich sichtbare und dauerhafte Hinweise auf Fahrtrichtungen und Ausfahrten haben.

(5) Für Garagenstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen können Ausnahmen von Abs. 1 und 2 zugelassen werden, wenn die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden und eine Breite der Fahrgasse von mindestens 2,75 m erhalten bleibt.

(6) Für Garagenstellplätze auf kraftbetriebenen geneigten Hebebühnen können größere Abmessungen als nach Abs. 1 verlangt werden. Fahrgassen vor solchen Garagenstellplätzen müssen mindestens 8 m breit sein; geringere Breiten können zugelassen werden, wenn sie nach der Bauart der Hebebühnen ausreichen. Garagenstellplätze nach Satz 1 sind in allgemein zugänglichen Garagen nicht zulässig.

(7) Die Mindestmaße der Abs. 1 bis 3, 5 und 6 dürfen durch Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen nicht eingeengt sein.

(8) Für Einstellplätze gelten Abs. 1 bis 4 und 7 sinngemäß.

§ 5
Lichte Höhe

Mittel- und Großgaragen müssen in begehbaren Bereichen, auch unter Unterzügen, Lüftungsleitungen und sonstigen Bauteilen, eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben.

§ 6
Wände und Stützen

(1) Tragende Wände und Stützen von Garagen und von nicht zur Garage gehörenden Räumen unter Garagen sowie Trennwände zwischen Garagen und nicht zur Garage gehörenden Räumen müssen feuerbeständig sein. Nicht tragende Teile von Außenwänden sowie nicht tragende Trennwände in Garagen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn sie nicht feuerbeständig sind.

(2) Offene Mittel- und Großgaragen, deren oberste Abstellflächen nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegen, dürfen abweichend von Abs. 1 tragende Wände und Stützen in feuerhemmender Bauart aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, wenn

1. die Umfassungswände mit ins Freie führenden Öffnungen an mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten der Garage nicht mehr als 50 m voneinander entfernt sind,
2. sich über Garagengeschossen keine anders genutzten Räume befinden und
3. vor den offenen Teilen der Außenwände ein Abstand von mindestens 10 m zu vorhandenen oder zulässigen künftigen Gebäuden eingehalten wird.

Liegen die obersten Abstellflächen nicht mehr als 16,50 m über der Geländeoberfläche, so genügen unter den sonstigen Voraussetzungen nach Satz 1 auch tragende Wände und Stützen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

(3) Für eingeschossige oberirdische Mittel- und Großgaragen, über denen sich keine anders genutzten Räume befinden, sind abweichend von Abs. 1 Wände und Stützen in feuerhemmender Bauart oder aus nichtbrennbaren Baustoffen zulässig, wenn die Garagen zu vorhandenen oder zulässigen künftigen Gebäuden einen Abstand von mindestens 5 m haben oder wenn bei geringerem Abstand oder beim Anbau an andere Gebäude Brandwände vorhanden sind oder errichtet werden. Dies gilt auch, wenn ihre Dachflächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden.

(4) Oberirdische Kleingaragen als selbständige Gebäude dürfen abweichend von Abs. 1 Außenwände, tragende Wände und Stützen in feuerhemmender Bauart oder aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, auch wenn Abstände zu anderen Gebäuden und zu Grundstücksgrenzen nicht eingehalten werden; § 36 Abs. 4 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung ist nicht anzuwenden. Diese Bauteile dürfen, auch wenn sie nicht feuerhemmend sind, aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn sie mindestens 2,50 m Grenzabstand und mindestens 5 m Abstand von bestehenden oder zulässigen künftigen Gebäuden haben; diese Abstände sind nicht erforderlich, wenn die Garagen an feuerbeständige Wände ohne Öffnungen angebaut werden oder zur Grenze oder zum benachbarten Gebäude solche Wände haben. Das gleiche gilt für eingeschossige oberirdische Mittel- und Großgaragen, über denen sich keine anders genutzten Räume befinden, wenn die Garagen durch mindestens feuerbeständige Trennwände in Brandabschnitte von höchstens 100 qm Nutzfläche unterteilt sind. Öffnungen in diesen Trennwänden müssen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben.

(5) Für Kleingaragen in sonst anders genutzten Gebäuden können abweichend von Abs. 1 Außenwände, tragende Wände und Stützen in feuerhemmender Bauart zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(6) Für Stellplätze mit Schutzdächern auf Einstellplätzen können Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Sätze 1 und 2 zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

§ 7

Decken, Dächer und Fußböden

(1) Decken über und unter Garagen sowie zwischen Garagengeschossen und unter Dachstellplätzen müssen feuerbeständig sein. Nicht befahrbare Decken, die zugleich das Dach bilden, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn sie nicht feuerbeständig sind.

(2) Das Tragwerk der Dächer und die Dachschalung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht, wenn der Dachraum durch eine feuerbeständige Decke von der Garage getrennt ist.

(3) Untere Verkleidungen von Decken oder Dächern über Garagen oder Garagengeschossen müssen bei Großgaragen aus nichtbrennbaren Baustoffen, im übrigen aus Baustoffen bestehen, die ohne Nachbehandlung mindestens schwerentflammbar sind. Das gleiche gilt für Dämmschichten in Decken oder Dächern, die nicht mindestens feuerhemmend sind.

(4) Zwischen den Garagengeschossen und unter Dachstellplätzen offener Mittel- oder Großgaragen genügen unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 Decken in feuerhemmender Bauart aus nichtbrennbaren Baustoffen, unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen.

(5) Für eingeschossige oberirdische Mittel- und Großgaragen, deren tragende Wände und Stützen mindestens feuerhemmend sind oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (§ 6 Abs. 3 oder 4), genügen auch befahrbare Dekken oder Dächer aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer. Nichtbefahrbare Dächer von Garagen nach § 6 Abs. 3 dürfen abweichend von Abs. 2 mit tragenden Bauteilen aus brennbaren Baustoffen hergestellt werden, wenn die tragenden Wände und Stützen mindestens feuerhemmend sind; die Dachschalung muß aus Baustoffen bestehen, die ohne Nachbehandlung mindestens schwerentflammbar sind.

(6) Oberirdische Kleingaragen als selbständige Gebäude dürfen, auch wenn Abstände zu Grundstücksgrenzen und anderen Gebäuden nicht eingehalten werden, Decken oder Dächer in feuerhemmender Bauart oder aus nichtbrennbaren Baustoffen haben. Decken oder Dächer dürfen, auch wenn sie nicht feuerhemmend sind, aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn die Kleingaragen mindestens 2,50 m Abstand zu Nachbargrenzen und zu bestehenden oder zulässigen künftigen Gebäuden einhalten;

dieser Abstand ist nicht erforderlich, wenn die Kleingaragen an feuerbeständige Wände ohne Öffnungen angebaut werden oder zur Nachbargrenze oder zum benachbarten Gebäude solche Wände haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für eingeschossige oberirdische Mittel- und Großgaragen, die durch feuerbeständige Trennwände in Brandabschnitte von höchstens 100 qm Nutzfläche unterteilt sind.

(7) Kleingaragen in sonst anders genutzten Gebäuden dürfen feuerhemmende Decken haben, soweit nicht nach § 37 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung weitergehende Anforderungen gestellt werden. Dies gilt auch, wenn die Garagen in Gebäuden aus brennbaren Baustoffen oder mit weicher Bedachung angeordnet werden.

(8) Bei Stellplätzen mit Schutzdächern auf Einstellplätzen darf das Tragwerk der Dächer unter den Voraussetzungen des Abs. 6 Sätze 2 und 3 aus brennbaren Baustoffen bestehen. Darüber hinaus können Ausnahmen von Abs. 2 und 3 zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(9) Decken oder befahrbare Dächer sowie Stellplätze müssen, soweit eine Absturzgefahr besteht, Umwehrungen haben, die dem Anprall von Kraftfahrzeugen standhalten.

(10) Fußböden von Abstell- und Verkehrsflächen in Garagen und auf Dächern müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Die Verwendung anderer Baustoffe kann zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Die Fußböden müssen gegen Flüssigkeiten undurchlässig und so ausgebildet oder durch mindestens 3 cm hohe Schwellen so abgegrenzt sein, daß brennbare Flüssigkeiten nicht in tiefer liegende Geschosse oder Abwasserleitungen abfließen können, es sei denn über Bodenabläufe und Benzinabscheider.

§ 8
Brandabschnitte

(1) Oberirdische geschlossene Garagengeschosse müssen durch mindestens feuerbeständige Wände in Brandabschnitte von höchstens 5 000 qm Nutzfläche unterteilt werden.

(2) Offene Garagen dürfen innerhalb eines Brandabschnittes Nutzflächen bis zu 7 500 qm je Geschoß haben. Die Summe der Nutzflächen aller zu einem Brandabschnitt gehörenden Geschosse darf jedoch 30 000 qm nicht überschreiten, wenn die tragenden Wände und Stützen sowie die Decken solcher Garagen nicht mindestens feuerhemmend sind. Eingeschossige offene Garagen, deren Dächer Bauteile aus brennbaren Baustoffen haben (§ 7 Abs. 5 Satz 2), müssen in Brandabschnitte von höchstens 5 000 qm Nutzfläche unterteilt werden.

(3) Unterirdische Garagengeschosse müssen durch mindestens feuerbeständige Wände in Brandabschnitte von höchstens 2 500 qm Nutzfläche unterteilt werden.

(4) Die Brandabschnitte dürfen bis zum Doppelten der nach Abs. 1 bis 3 zulässigen Flächen vergrößert werden, wenn die Garagengeschosse selbsttätige Feuerlöschanlagen nach § 16 Abs. 3 haben.

(5) Öffnungen in den feuerbeständigen Wänden zwischen den Brandabschnitten müssen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Abschlüssen versehen sein. Die Abschlüsse dürfen, wenn der Betrieb es erfordert, Haltevorrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

§ 9
Verbindung zwischen Garagengeschossen

(1) In mehrgeschossigen Mittel- und Großgaragen sind die seitlichen Öffnungen zwischen Rampen und Deckenunterseiten oder Deckenoberseiten mindestens in der Länge der Deckenöffnungen zum Schutz gegen Brandübertragung durch feuerbeständige Wände zu schließen. Bei offenen Garagen, deren Decken nach § 7 Abs. 4 in feuerhemmender Bauart oder aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein dürfen, genügt es, wenn die seitlichen Wände zwischen Rampen und Decken den Anforderungen des Brandschutzes an die Decken entsprechen.

(2) Gemeinsame Rampen für mehrere unterirdische Garagengeschosse müssen durch Tore oder andere geeignete Einrichtungen so gesichert sein, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden können. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Aufzüge und notwendige Treppen, die Garagengeschosse miteinander verbinden, müssen in eigenen lüftbaren Fahrschächten und Treppenräumen mit feuerbeständigen Wänden liegen. Türen zu Treppenräumen müssen selbstschließend und mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. Satz 1 gilt nicht für Fahrzeugaufzüge in offenen Garagen.

§ 10
Verbindung der Garagen mit anderen Räumen

(1) Garagen dürfen mit Fluren, Treppenräumen und Aufzügen, die auch den Benutzern von Wohnungen oder anderen Räumen dienen, sowie mit nicht zur Garage gehörenden Räumen nur durch Sicherheitsschleusen verbunden sein, soweit in den nachfolgenden Absätzen

nichts anderes bestimmt ist. Sicherheitsschleusen sind ausschließlich der Verbindung zwischen Räumen und Gebäudeteilen dienende Räume mit feuerbeständigen Wänden und feuerbeständiger Decke, mit mindestens feuerhemmenden, selbstschließenden, in Fluchtrichtung aufschlagenden Türen und mit einem Fußboden aus nicht brennbaren Baustoffen.

(2) Es kann zugelassen werden, daß Mittel- und Großgaragen in oberirdischen Geschossen mit nicht zur Garage gehörenden Räumen unmittelbar durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen verbunden werden, wenn die Räume

1. nicht im Zuge des einzigen Rettungsweges von Aufenthaltsräumen liegen,
2. keine Zündquellen oder leicht entzündliche Stoffe enthalten,
3. nicht tiefer als die angrenzenden Garagen liegen

und wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(3) Es kann zugelassen werden, das Mittel- und Großgaragen mit Abstellräumen bis zu 20 qm Grundfläche unmittelbar durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden Türen verbunden werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(4) Offene Garagen dürfen mit Fluren, Treppenräumen und Aufzügen, die auch den Benutzern von Wohnungen oder anderen Räumen dienen, unmittelbar durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, selbstschließenden Türen verbunden sein.

(5) Kleingaragen dürfen mit nicht zur Garage gehörenden Räumen unmittelbar durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, selbstschließenden Türen verbunden sein.

§ 11
Rettungswege

(1) Zu den Rettungswegen in Mittel- und Großgaragen gehören die Fahrgassen, die zu den Ausgängen führenden Gänge in den Garagengeschossen, die Ausgänge aus den Garagengeschossen, die notwendigen Treppen sowie die erhöhten Gehsteige neben Zu- und Abfahrten und auf Rampen.

(2) Rettungswege müssen in solcher Anzahl vorhanden und so verteilt sein, daß Garagenbenutzer und Betriebsangehörige auf kürzestem Wege leicht und gefahrlos ins Freie auf Verkehrsflächen gelangen können.

(3) Die nutzbare Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muß mindestens 80 cm betragen; Treppen müssen eine nutzbare Laufbreite von mindestens 1 m haben.

(4) Die zu den Ausgängen führenden Gänge sind, soweit sie nicht über Fahrgassen führen, am Boden deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Besondere Gänge, die nicht über Fahrgassen führen, können verlangt werden, wenn dies wegen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. In jedem Garagengeschoß sind deutlich sichtbare und dauerhafte Hinweise auf die Ausgänge anzubringen.

(5) Jedes Garagengeschoß muß mindestens zwei günstig gelegene Ausgänge haben, die aus Erdgeschossen unmittelbar ins Freie, aus nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen in Treppenräume notwendiger Treppen führen. Von jeder Stelle eines Garagengeschosses muß bei offenen Garagen ein Ausgang in höchstens 50 m, bei geschlossenen Garagen und bei unterirdischen Garagengeschossen in höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein. Die Entfernung ist in der Lauflinie zu messen.

(6) Von zwei Rettungswegen kann einer anstatt über eine notwendige Treppe über eine Rampe geführt werden, wenn die Rampe den Anforderungen des Abs. 2 entspricht und wenn bei Großgaragen neben der Fahrbahn ein mindestens 80 cm breiter, erhöhter Gehsteig vorhanden ist. Von jedem Brandabschnitt müssen die Rettungswege auch dann erreicht werden können, wenn die Tore zwischen den Brandabschnitten geschlossen sind.

(7) Für Dachstellplätze gelten Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 sinngemäß. Bei Dachstellplätzen, die im Mittel nicht mehr als 3 m über der Geländeoberfläche liegen, sind Treppenräume nicht erforderlich.

§ 12
Aufenthaltsräume und Abortanlagen

Für das Aufsichts- und Wartungspersonal von Garagen müssen ein beheizbarer Aufenthaltsraum, Abortanlagen, Waschgelegenheiten und Umkleidemöglichkeiten vorhanden sein. Bei Großgaragen können auch für die Benutzer Abortanlagen verlangt werden.

§ 13
Beleuchtung und andere elektrische Anlagen

(1) Garagen dürfen nur elektrisch beleuchtet werden. Die Leuchten sind so anzuordnen, daß die Garagen, ihre Zu- und Abfahrten sowie ihre Rettungswege ausreichend beleuchtet werden können.

(2) Die elektrischen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik herzustellen, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben.

(3) In geschlossenen Großgaragen muß zur sicheren Beleuchtung der Rettungswege eine Sicherheitsbeleuchtung

vorhanden sein. Diese muß eine vom Versorgungsnetz unabhängige, bei Ausfall des Netzstromes sich selbsttätig einschaltende Ersatzstromquelle haben, die für einen mindestens einstündigen Betrieb ausgelegt ist. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muß mindestens 1 Lux betragen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für eingeschossige Garagen, die ausschließlich den Benutzern von Wohnungen zu dienen bestimmt sind (Wohnhausgaragen).

§ 14
Lüftung

(1) Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen mechanische Abluftanlagen haben, soweit nicht nach Abs. 6 und 7 eine natürliche Lüftung ausreicht. Sie müssen außerdem ausreichend große und so auf die Garage verteilte Zuluftöffnungen haben, daß alle Teile der Garage ausreichend belüftet und entlüftet werden. Die Abluftanlage ist so zu bemessen und einzurichten, daß der Volumengehalt an Kohlenmonoxyd (CO) in der Luft, gemessen in einer Höhe von etwa 1,50 m über dem Fußboden über einen zusammenhängenden Zeitraum von einer Stunde, unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 100 ppm (= 100 cm^3/m^3) beträgt. Dies gilt in der Regel als erfüllt, wenn die Abluftanlage bei Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr, wie bei Wohnhausgaragen, mindestens 6 cbm, bei anderen Garagen mindestens 12 cbm Abluft in der Stunde je qm Garagennutzfläche abführen kann. In Sonderfällen, insbesondere bei Garagen oder Teilen von Garagen mit regelmäßig außergewöhnlichen Verkehrsspitzen, kann ein rechnerischer Nachweis der erforderlichen Leistung der Abluftanlage verlangt werden.

(2) Mechanische Abluftanlagen müssen in jedem Lüftungssystem mindestens zwei gleich große Ventilatoren haben, die bei gleichzeitigem Betrieb zusammen die erforderliche Gesamtleistung erbringen. Jeder Ventilator muß aus einem eigenen, unmittelbar hinter der Hauptsicherung abzweigenden Stromkreis gespeist werden, an den andere elektrische Anlagen nicht angeschlossen werden können. Soll das Lüftungssystem zeitweise nur mit einem Ventilator betrieben werden, müssen die Ventilatoren so geschaltet sein, daß sich bei Ausfall eines Ventilators der andere selbsttätig einschaltet.

(3) Geschlossene Großgaragen mit nicht nur geringem Zu- und Abgangsverkehr müssen CO-Anlagen zur Messung, Regelung und Warnung haben. Die CO-Anlagen müssen so beschaffen sein, daß die Benutzer der Garagen bei Überschreitung eines CO-Gehaltes der Luft von 250 ppm über Lautsprecher oder durch Blinkzeichen mit deutlicher Aufschrift dazu aufgefordert werden können, die Motoren der Kraftfahrzeuge abzuschalten. Lautsprecher oder Blinkzeichen sind an die Ersatzstromquelle (§ 13 Abs. 3) anzuschließen.

(4) Ist mit der mechanischen Abluftanlage nach Abs. 1 und 2 eine ausreichende Lüftung aller Teile der Garage durch Zuluftöffnungen nicht gesichert, so muß außerdem eine mechanische Zuluftanlage vorhanden sein. Für den elektrischen Anschluß der Zuluftventilatoren gilt Abs. 2 Satz 2.

(5) Räume innerhalb von Garagen, in denen Menschen für längere Zeit tätig sind und in die Kraftfahrzeugabgase eindringen können, müssen so zu lüften sein, daß die Anforderungen an Arbeitsräume erfüllt sind. Abfertigungsräume, Pförtnerlogen und ähnliche Räume müssen eigene mechanische Zuluftanlagen haben, die das Zuströmen von Kraftfahrzeugabgasen verhindern. Für diese Anlagen genügt ein Zuluftventilator, wenn der Ausfall des Ventilators durch ein Warnsignal angezeigt wird.

(6) Für offene Garagen genügt die natürliche Lüftung. Für geschlossene Mittel- und Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr reicht eine natürliche Lüftung aus, wenn Außenwände mit Lüftungsöffnungen einander gegenüberliegen, die in oberirdischen Garagen nicht weiter als 35 m, in eingeschossigen unterirdischen Garagen nicht weiter als 20 m voneinander entfernt sind, und wenn überall eine ständige Querlüftung gesichert ist. Die Lüftungsöffnungen müssen oberhalb der Geländeoberfläche liegen, unverschließbar sein und einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 600 qcm je Garagenstellplatz haben. In Garagen, die nur die Tiefe eines Garagenstellplatzes haben, sowie in Kleingaragen genügen Lüftungsöffnungen in den Außentüren mit einem freien Querschnitt von insgesamt mindestens 150 qcm je Garagenstellplatz.

(7) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen, die nach Lage und Abmessungen den Voraussetzungen nach Abs. 6 Satz 2 nicht entsprechen, sind mechanische Abluftanlagen nicht erforderlich, wenn zu erwarten ist, daß der CO-Gehalt der Luft in der Garage bei natürlicher Lüftung auch während der regelmäßigen Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 100 ppm beträgt; dies ist durch einen Prüfbericht des Technischen Überwachungsamtes oder eines anerkannten Sachverständigen (§ 25 Abs. 2) auf der Grundlage von Messungen, die nach Inbetriebnahme der Garage über einen angemessenen Zeitraum durchzuführen sind, nachzuweisen. Die Ausrüstung der Garagen mit CO-Warnanlagen nach Abs. 3 Satz 2 kann verlangt werden.

(8) In allen Garagen müssen auffällige, dauerhafte Anschläge in genügender

Zahl angebracht sein mit dem Wortlaut „Vorsicht bei laufenden Motoren! Vergiftungsgefahr!"

§ 15
Unzulässigkeit von Zündquellen

(1) Garagen dürfen keine Anlagen oder Einrichtungen enthalten, an denen sich brennbare Gase oder Dämpfe entzünden können.

(2) Die Oberflächentemperatur von Heizungsanlagen darf 300° C nicht überschreiten. Heizungsanlagen, die Oberflächentemperaturen von mehr als 100° C erreichen können, sind mit Verkleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen und mit schräger Abdeckung zu versehen, so daß Gegenstände nicht darauf abgelegt werden können.

(3) Umluftheizungen sind unzulässig; Ausnahmen können zugelassen werden, wenn gesichert ist, daß sich explosible Gas-Luft-Gemische bei der Erwärmung nicht entzünden können und die Lüftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 16
Feuerlöscheinrichtungen

(1) Für eingeschossige Großgaragen kann je angefangene 1 000 qm Nutzfläche ein Wandhydrant mit absperrbarem Strahlrohr verlangt werden. Die Wandhydranten sind so zu verteilen, daß jede Stelle der Garage mit Löschwasser erreicht werden kann.

(2) Bei mehrgeschossigen Garagen kann für jeden Treppenraum eine Steigleitung mit Wandhydranten und absperrbaren Strahlrohren verlangt werden.

(3) Großgaragen müssen in Garagengeschossen, die unter dem obersten Kellergeschoß liegen, selbsttätige Feuerlöschanlagen mit über die Garage verteilten Sprühdüsen, wie Sprinkleranlagen, haben.

(4) In Mittel- und Großgaragen sind für die Bekämpfung von Glut- und Flüssigkeitsbränden geeignete Feuerlöscher in ausreichender Größe und zweckmäßiger Verteilung griffbereit anzubringen. Für die ersten 20 Garagenstellplätze sind zwei, für je weitere 20 Garagenstellplätze ein Feuerlöscher erforderlich. Die Bereitstellung geeigneter fahrbarer Feuerlöschgeräte kann verlangt werden.

§ 17
Feuermeldeeinrichtungen

Für Mittel- und Großgaragen kann der Einbau von Feuermeldeeinrichtungen verlangt werden, wenn dies nach Lage, Art und Größe der Garage erforderlich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann verlangt werden, daß jedes Auslösen selbsttätiger Feuerlöschanlagen der Feuerwehr selbsttätig gemeldet wird.

§ 18
Tankstellen
in Verbindung mit Garagen

(1) Werden Tankstellen mit Zapfsäulen, Zapfgeräten oder Tankautomaten in Garagengeschossen oder auf Dachstellplätzen errichtet, so müssen die tragenden Wände, Stützen und Decken dieser Geschosse oder die Decken unter den Dachstellplätzen innerhalb des betreffenden Brandabschnittes feuerbeständig sein. Dies gilt nicht für eingeschossige oberirdische Garagen.

(2) Zapfsäulen, Zapfgeräte und Tankautomaten sind so aufzustellen, daß sie und die an ihnen tankenden Kraftfahrzeuge die zügige Zu- und Abfahrt zu und von den Garagenstellplätzen und die sichere Benutzung der Rettungswege nicht behindern.

§ 19
Arbeitsgruben

Arbeitsgruben innerhalb von Garagen müssen eine ausreichende Lüftung haben. Sie müssen jederzeit leicht verlassen werden können, gut erkennbar und durch Abdeckung oder andere Schutzvorrichtungen so gesichert sein, daß Personen nicht hineinstürzen können.

Abschnitt 3

Betriebsvorschriften

§ 20
Verkehrssicherung

(1) Die Zu- und Abfahrten und die Rettungswege sind bis zur öffentlichen Verkehrsfläche verkehrssicher und frei zu halten. Dies gilt insbesondere bei Eis- und Schneeglätte. Bei Dunkelheit sind sie zu beleuchten, soweit es die Verkehrssicherheit erfordert.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft den Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten. Anstelle des Eigentümers oder dinglich Nutzungsberechtigten ist verpflichtet, wer auf Antrag von der unteren Bauaufsichtsbehörde als allein verantwortlich anerkannt ist.

§ 21
Schutz gegen Vergiftung

(1) Lüftungsanlagen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden. Mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen müssen so gewartet werden, daß sie ständig betriebsbereit sind. Mechanische Lüftungsanlagen müssen so betrieben werden, daß der CO-Gehalt der Luft im Mittel nicht mehr als 100 ppm beträgt (§ 14 Abs. 1 Satz 3). CO-Anlagen müssen ständig eingeschaltet sein.

(2) In Garagen dürfen Motoren nur zum Erreichen und zum Verlassen der Garagenstellplätze laufen. Bei Überschreitung eines CO-Gehaltes der Luft von 250 ppm in Garagen mit CO-Anla-

gen nach § 14 Abs. 3 sowie bei Ausfall der Lüftung müssen die Benutzer der Garagen über Lautsprecher oder Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Motoren abzuschalten. Der Aufforderung ist Folge zu leisten.

§ 22

Feuergefährliche Stoffe und Rauchverbot

(1) Kraftstoffe und Kraftstoffbehälter dürfen in Garagen nicht aufbewahrt werden; der Tankinhalt abgestellter Kraftfahrzeuge und die in ihnen mitgeführten Reservekanister bleiben hierbei unberücksichtigt. Abweichend von Satz 1 dürfen in Kleingaragen bis zu 200 Liter Dieselkraftstoff und bis zu 20 Liter Benzin in dicht verschlossenen, bruchsicheren Behältern aufbewahrt werden.

(2) Andere brennbare Stoffe dürfen in Garagen nur in unerheblichen Mengen, öl- oder fetthaltige Putzwolle und -lappen nur in dichtschließenden Behältern aus nichtbrennbaren Stoffen aufbewahrt werden. Zum Aufsaugen brennbarer Flüssigkeiten benutzte Stoffe sind sofort aus den Garagen zu entfernen.

(3) In Garagen und auf Stellplätzen sowie auf ihren Zu- und Abfahrten dürfen Kraftfahrzeuge nur dort mit Kraftstoff oder Öl versorgt oder mit brennbaren Flüssigkeiten gereinigt werden, wo verschüttete Flüssigkeiten nicht in den Boden oder in Abwasseranlagen eindringen können. Benzinabscheider sind rechtzeitig zu entleeren und zu reinigen. Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C dürfen in Garagen, insbesondere zum Reinigen, nicht verwendet werden.

(4) In geschlossenen Mittel- und Großgaragen ist es verboten, zu rauchen und offenes Feuer zu verwenden; auf das Verbot ist durch deutlich sichtbare und dauerhafte Anschläge mit dem Wortlaut „Feuer und Rauchen verboten!" hinzuweisen. Dies gilt nicht für Garagen, die ausschließlich dem Abstellen von Diesel- oder Elektrofahrzeugen dienen.

§ 23

Abstellen von Druckgasfahrzeugen

Kraftfahrzeuge, die mit Druckgas betrieben werden, das schwerer ist als Luft, wie Propan, Butan und deren Gemische, dürfen in Garagen nur abgestellt werden, wenn sichergestellt ist, daß austretendes Gas gefahrlos ins Freie entweichen kann.

§ 24

Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen

(1) Kraftfahrzeuge dürfen in Wohnungen, Treppenräumen, Dachräumen, Fluren und Kellergängen nicht abgestellt werden.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen in Durchgängen und Durchfahrten nur abgestellt werden, wenn der Verkehr oder die Feuerlösch- und Rettungsmaßnahmen dadurch nicht behindert werden.

(3) Kraftfahrzeuge dürfen in anderen Räumen als Garagen nur abgestellt werden, wenn

1. das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter aller abgestellten Kraftfahrzeuge nicht mehr als 12 Liter beträgt,
2. Kraftstoff außer dem Inhalt der Kraftstoffbehälter abgestellter Kraftfahrzeuge in diesen Räumen nicht aufbewahrt wird,
3. diese Räume nicht Wohnzwecken dienen und nicht im einzigen Rettungsweg von Aufenthaltsräumen liegen und
4. diese Räume keine Zündquellen oder leicht entzündlichen Stoffe enthalten und von Räumen mit Feuerstätten oder leicht entzündlichen Stoffen durch Türen abgetrennt sind; die Räume dürfen durch Lattenverschläge unterteilt sein.

Befinden sich diese Räume in Gebäuden aus brennbaren Baustoffen, so gilt Satz 1 Nr. 1 für den gesamten Brandabschnitt.

(4) Mähdrescher und vergleichbare landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen dürfen in anderen Räumen als Garagen nur abgestellt werden, wenn die Batterie ausgebaut ist.

(5) Das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer, das Laufenlassen von Motoren, das Tanken und Reinigen mit brennbaren Flüssigkeiten sind in Räumen nach Abs. 2 bis 4 unzulässig.

Abschnitt 4

Prüfungen und Schlußvorschriften

§ 25

Prüfungen

(1) Der Betreiber der Garage hat Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Außerdem hat er mindestens alle sechs Monate die selbsttätigen Feuerlöschanlagen durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen, es sei denn, daß ein Überwachungsvertrag mit einer technischen Prüfstelle besteht. Der örtlichen Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, an den Prüfungen teilzunehmen.

(2) Der Betreiber hat die mechanischen Lüftungsanlagen und CO-Anlagen, in geschlossenen Großgaragen auch die elektrischen Starkstromanlagen, vor der ersten Inbetriebnahme durch das Technische Überwachungsamt oder durch vom Minister des Innern anerkannte Sachverständige einer technischen Organisation oder Stelle prüfen zu lassen. Er

hat sie auch prüfen zu lassen, bevor die Anlagen nach einer wesentlichen Änderung wieder in Betrieb genommen werden sollen. Die Prüfung der mechanischen Lüftungsanlagen und der elektrischen Starkstromanlagen ist alle zwei Jahre, die Prüfung der CO-Anlagen jährlich zu wiederholen.

(3) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die in Abs. 1 und 2 genannten Fristen verkürzen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Sie kann bei Schadensfällen oder wesentlichen Mängeln an Anlagen oder Einrichtungen nach Abs. 1 oder 2 im Einzelfall weitere Prüfungen anordnen.

(4) Für die Prüfungen hat der Betreiber die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten. Für die Prüfung der elektrischen Anlagen sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. ein Schaltplan der allgemeinen Stromverteilung,
2. ein Schaltplan der Sicherheitsbeleuchtung,
3. ein in maßstäbliche Grundrißpläne aller Geschosse eingetragener Installationsplan, der erkennen läßt
   a) die Lage aller elektrischen Betriebsräume und Verteilungen,
   b) die Lage der Sicherheitsleuchten mit Stromkreisbezeichnungen und Leistung in Watt und
   c) die Lage der Bereichsschalter.

(5) Der Betreiber hat die Berichte der Sachverständigen des Technischen Überwachungsamtes oder der technischen Organisation oder Stelle der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Das Bestehen von Überwachungsverträgen nach Abs. 1 Satz 2 ist der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

(6) Der Betreiber hat die bei den Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und die Beseitigung der unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(7) Die untere Bauaufsichtsbehörde hat Großgaragen in Abständen von längstens fünf Jahren zu prüfen. An der Prüfung sind alle mit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betrauten Behörden und Stellen, insbesondere das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, der Regierungspräsident als Brandschutzbehörde des Landes, die für die Brandverhütungsschau zuständige Behörde und der Gemeindevorstand, zu beteiligen.

§ 26

Anwendung der Betriebsvorschriften auf bestehende Garagen

(1) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Garagen sind die Betriebsvorschriften (§§ 20 bis 23) sowie die Vorschriften über Prüfungen (§ 25) entsprechend anzuwenden.

(2) Bei bestehenden Garagen sind die Prüfungen nach § 25 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 erstmals innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchführen zu lassen.

§ 27

Weitere Anforderungen und Erleichterungen

(1) Soweit die Vorschriften der §§ 2 bis 25 wegen der Besonderheiten des Einzelfalles zur Verhinderung oder Beseitigung von Gefahren nicht ausreichen, können weitere Anforderungen gestellt werden. Diese können sich insbesondere auf die Anordnung, Bemessung und Regelung der Zu- und Abfahrten, die Verbindung der Garagen mit anderen Räumen, die Sicherung der Rettungswege und die Lüftung der Garagen beziehen.

(2) Die Anforderungen nach § 4, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 3 bis 5, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 1 bis 4, Abs. 6 Satz 2 und 3, Abs. 7 und Abs. 8 sowie § 21 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten nicht für Garagen ohne Fahrverkehr, in denen die Kraftfahrzeuge mit mechnischen Förderanlagen von der Garagenzufahrt zu den Garagenstellplätzen und von den Garagenstellplätzen zum Abholplatz an der Garagenausfahrt befördert werden.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 a Abs. 1 Nr. 13 der Hessischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 kein Verbotsschild anbringt;
2. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 oder 2 die Zu- und Abfahrten sowie die Rettungswege nicht verkehrssicher und frei hält;
3. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß Lüftungsöffnungen nicht verschlossen oder zugestellt werden;
4. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 3 mechanische Lüftungsanlagen so betreibt, daß der nach § 14 Abs. 1 Satz 3 zulässige Höchstwert überschritten wird;
5. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 4 CO-Anlagen nicht ständig eingeschaltet läßt;
6. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 die Benutzer der Garage nicht auffordert, die Motoren abzuschalten;
7. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 3 der Aufforderung zum Abschalten der Motoren nicht nachkommt;
8. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 Kraftstoffe oder Kraftstoffbehälter in Garagen aufbewahrt;

9. den besonderen Sicherheitsvorschriften des § 22 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt;
10. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 in einer geschlossenen Mittel- oder Großgarage raucht oder offenes Feuer verwendet;
11. entgegen § 23 Druckgasfahrzeuge in einer hierzu ungeeigneten Garage abstellt;
12. entgegen einem Verbot des § 24 Abs. 1 bis 4 Kraftfahrzeuge oder landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen abstellt;
13. den besonderen Sicherheitsvorschriften des § 24 Abs. 5 zuwiderhandelt;
14. entgegen § 25 Abs. 1 bis 3 und § 26 Abs. 2 die vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß durchführen läßt;
15. entgegen § 25 Abs. 5 Satz 1 die erforderlichen Sachverständigenberichte der unteren Bauaufsichtbehörde nicht vorlegt oder entgegen § 25 Abs. 5 Satz 2 das Bestehen von Überwachungsverträgen nicht nachweist;
16. entgegen § 25 Abs. 6 die bei den Prüfungen festgestellten Mängel nicht unverzüglich beseitigen läßt oder die Beseitigung der zuständigen Behörde nicht mitteilt.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Die §§ 15 bis 51 und 64 der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349)[1]), werden aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Januar 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

1) Ändert GVBl. II 361-43

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz*)

Vom 24. Januar 1973

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 15. Dezember 1972 (GVBl. I S. 423) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3, Abs. 5 Satz 3 und des § 21 Satz 2 des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1277) ist der Regierungspräsident. Zuständige Behörde nach § 16 Abs. 1 des genannten Gesetzes ist das Staatliche Veterinäramt. In allen übrigen Fällen ist zuständige Behörde in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung und in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Januar 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

*) GVBl. II 358-10

Verordnung über Aufnahmebeschränkungen an den Hochschulen des Landes Hessen für das Sommersemester 1973*)

Vom 23. Januar 1973

Auf Grund des § 39 a Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 109), wird im Benehmen mit den Hochschulen des Landes Hessen verordnet:

§ 1
Aufnahmequoten

In den nachfolgend aufgeführten Studienfächern und Fachrichtungen wird die Aufnahme an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1973 wie folgt beschränkt:

Hochschule Studienfach/Fachrichtung	Aufnahmequote für Studienanfänger	 höhere Semester
Technische Hochschule in Darmstadt		
Lehramt an beruflichen Schulen, Aufbaustudium[1])	100	keine Aufnahme
Allgemeine Pädagogik[1]) (Abschluß Magister)	5	nach Maßgabe frei gewordener Plätze
Berufspädagogik[1]) (Abschluß Magister)	5	
Soziologie[1]) (Abschluß Magister)	5	
Fachhochschule Darmstadt		
Maschinenbau	35	nach Maßgabe frei gewordener Plätze
Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main		
Medizin	180	nach Maßgabe frei gewordener Plätze
Zahnmedizin	20	nach Maßgabe frei gewordener Plätze
Pharmazie	50	nach Maßgabe frei gewordener Plätze
Psychologie	30	nach Maßgabe frei gewordener Plätze
Biologie-Diplomstudium[2])	7	zusammen pro Semester 5
Biologiestudium für das Lehramt an Gymnasien[2])	13	
Biologiestudium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen	40	pro Semester 5
Chemie-Diplomstudium (einschließlich Lebensmittelchemie)[2])	18	keine Beschränkung
Chemiestudium für das Lehramt an Gymnasien[2])	34	keine Beschränkung
Fachhochschule Frankfurt am Main		
Architektur	35	nach Maßgabe frei gewordener Plätze
Maschinenbau	35	
Elektrische Energietechnik	35	
Elektrische Nachrichtentechnik	35	
Sozialarbeit	90	
Wirtschaft	90	

*) GVBl. II 70-46

1) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um die Aufnahmequote auszuschöpfen, ist sie, soweit möglich, durch Bewerber für die anderen Studienfächer auszuschöpfen.

2) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um die Aufnahmequote im Diplomstudium oder im Studium für das Lehramt an Gymnasien auszuschöpfen, ist sie, soweit möglich, durch Bewerber für den anderen Studiengang auszuschöpfen.

Hochschule Studienfach/Fachrichtung	Aufnahmequote für Studienanfänger	 höhere Semester
Justus Liebig-Universität in Gießen		
Medizin	Aufnahme nur im Wintersemester	vorklinische Semester nach Maßgabe frei gewordener Plätze; für klinische Semester keine Beschränkung
Veterinärmedizin	Aufnahme nur im Wintersemester	vorklinische Semester nach Maßgabe frei gewordener Plätze; für klinische Semester keine Beschränkung
Zahnmedizin	25	1. klinisches Semester: 25; übrige Semester nach Maßgabe frei gewordener Plätze
Biologie-Diplomstudium[2])	11	nach Maßgabe frei gewordener Plätze
Biologiestudium für das Lehramt an Gymnasien[2])	22	nach Maßgabe frei gewordener Plätze
Biologiestudium für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen (außer Wahlfachdidaktiken)	40	nach Maßgabe frei gewordener Plätze
Psychologie	Aufnahme nur im Wintersemester	nach Maßgabe frei gewordener Plätze
Haushalts- und Ernährungswissenschaften	100	nach Maßgabe frei gewordener Plätze
Fachhochschule Gießen		
Maschinenbau sowie Betriebstechnik und Arbeitswissenschaften	105	nach Maßgabe frei gewordener Plätze
Elektrische Energietechnik	70	
Elektrische Nachrichtentechnik	70	
Technisches Gesundheitswesen	35	
Wirtschaft	30	
Gesamthochschule Kassel		
Elektrotechnik	60	nach Maßgabe frei gewordener Plätze
Wirtschaft	90	
Philipps-Universität in Marburg a. d. Lahn		
Medizin	120	vorklinische und erste drei klinische Semester nach Maßgabe frei gewordener Plätze; für übrige Semester keine Beschränkung
Zahnmedizin	40	nach Maßgabe frei gewordener Plätze
Pharmazie	75	nach Maßgabe frei gewordener Plätze
Lebensmittelchemie	5	nach Maßgabe frei gewordener Plätze
Biologie-Diplomstudium[2])	7	keine Beschränkung
Biologiestudium für das Lehramt an Gymnasien[2])	13	keine Beschränkung

[2]) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um die Aufnahmequote im Diplomstudium oder im Studium für das Lehramt an Gymnasien auszuschöpfen, ist sie, soweit möglich, durch Bewerber für den anderen Studiengang auszuschöpfen.

Hochschule Studienfach/Fachrichtung	Aufnahmequote für Studienanfänger	 höhere Semester
Chemie-Diplomstudium (ohne Lebensmittelchemie)[2]	34	keine Beschränkung
Chemiestudium für das Lehramt an Gymnasien[2]	20	keine Beschränkung
Fachhochschule Wiesbaden		
Elektrische Nachrichtentechnik	30	nach Maßgabe frei gewordener Plätze

§ 2

Auswahlverfahren für Studienanfänger

(1) Studienanfänger ist, wer für das Studienfach, in dem er die Aufnahme beantragt, bisher noch nicht an einer Hochschule immatrikuliert war. Wer bereits an einer Fachhochschule oder in entsprechenden Studienfächern der Gesamthochschule Kassel studiert hat und sein Studium an einer Universität oder in entsprechenden Studienfächern der Gesamthochschule Kassel fortsetzen möchte, gilt für diese als Studienanfänger, falls keine anderen Regelungen gemäß § 30 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389), bestehen.

(2) Die Studienplätze an Universitäten und in entsprechenden Studienfächern der Gesamthochschule Kassel werden an deutsche Studienanfänger wie folgt vergeben:

1. sechzig vom Hundert an Bewerber, die nach Eignung und Leistung ausgewählt werden (§ 3),
2. vierzig vom Hundert an Bewerber, die nach der Dauer der Zeit, die seit dem Erwerb der Berechtigung für das gewählte Studium verstrichen ist (Wartezeit), ausgewählt werden (§ 4).

(3) An Fachhochschulen und in entsprechenden Studienfächern der Gesamthochschule Kassel werden die Studienplätze an deutsche Studienanfänger wie folgt vergeben:

1. Bewerber, die zum Studium gemäß § 45 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes berechtigt sind, werden ausschließlich nach der Zeitdauer ausgewählt, die seit dem Erwerb der Berechtigung für das gewählte Studium vergangen ist (§ 4),
2. alle anderen Bewerber werden nach den Maßstäben des Abs. 2 ausgewählt.

Die Studienplätze werden entsprechend den Anteilen beider Gruppen an der Gesamtbewerberzahl auf die beiden Bewerbergruppen aufgeteilt. Freibleibende Plätze einer Bewerbergruppe werden der anderen Gruppe zugeschlagen.

(4) Folgenden Bewerbern ist vorab je ein bestimmter Teil der Studienplätze vorzubehalten:

1. fünfzehn vom Hundert Studienbewerbern, für die eine Versagung der Aufnahme nach Abs. 2 und 3 eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. fünf vom Hundert ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern.

Sind für die Vergabe weniger geeignete Bewerber vorhanden als Studienplätze, so werden freibleibende Plätze nach Abs. 2 und 3 vergeben.

(5) Stützt sich eine Bewerbung auf mehrere Hochschulzugangsberechtigungen, so ist die jeweils günstigere zugrunde zu legen.

(6) Sofern ein Bewerber in einem Antrag, den er bei einer Zentralstelle zur Vergabe von Studienplätzen einreicht, alternativ mehrere Hochschulen und/oder Studienfächer nennt, gilt die Bewerbung für die zweite und jede weitere Hochschule sowie für das zweite und jedes weitere Studienfach in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsantrag. Der Studienfachwunsch geht dem Studienortwunsch vor.

(7) Für ein Studienfach werden zunächst die Bewerber berücksichtigt, die es an erster Stelle genannt haben. Danach werden Bewerber, von denen es an zweiter oder an einer weiteren Stelle genannt worden ist, in der Reihenfolge berücksichtigt, in der sie das Fach angegeben haben.

(8) Bewerber, denen kein Studienplatz zugeteilt ist, können in dem betreffenden Studienfach nicht eingeschrieben werden. Studienplätze dürfen nicht getauscht werden.

§ 3

Auswahl nach Eignung und Leistung

(1) Der Rang der Bewerber bestimmt sich aus der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8.

[2] Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um die Aufnahmequote im Diplomstudium oder im Studium für das Lehramt an Gymnasien auszuschöpfen, ist sie, soweit möglich, durch Bewerber für den anderen Studiengang auszuschöpfen.

(2) Bei Bewerbern, die die Reifeprüfung an einem Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben, bestimmt sich der Rang nach der Durchschnittsnote, die gebildet wird aus den Noten des Reifezeugnisses und den nicht im Reifezeugnis enthaltenen Noten der am Ende der Jahrgangsstufen 11 und 12 abgeschlossenen Fächer. Die Noten in den Fächern Religion, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden gewertet, soweit sie dem gewählten Studienfach entsprechen. Die Noten in den Fächern Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden auch gewertet, soweit sie Kernpflichtfach waren. Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Falls das Reifezeugnis keine Note in dem Fach Gemeinschaftskunde enthält, ist diese aus dem Durchschnitt der Noten in den Fächern Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie zu bilden.

(3) Enthält das Reifezeugnis den Hinweis, daß es erteilt ist auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neu gestalteter Oberstufe erworben wurde (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971), oder auf der Grundlage der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. Juli 1972, so richtet sich der Rang der Bewerber nach der im Reifezeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote.

(4) Bei Bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die mit dem Abschluß an einer Fachhochschule, Ingenieurschule, Höheren Fachschule oder einer gleichrangigen Bildungseinrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurde, bestimmt sich der Rang nach der im Zeugnis ausgewiesenen Gesamtnote, anderenfalls nach dem Durchschnitt der einzelnen Noten.

(5) Auf Zeugnisse der Fachhochschulreife, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden, findet Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(6) Der Rang der Bewerber mit anderen Hochschulzugangsberechtigungen bestimmt sich grundsätzlich nach der darin ausgewiesenen Gesamtnote, anderenfalls grundsätzlich nach dem Durchschnitt der einzelnen Noten. Falls die Berechtigung keine Note enthält, setzt der Kultusminister eine Note fest; hierbei sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Berechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen.

(7) Die Durchschnittsnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht aufgerundet.

(8) Bei Bewerbungen für das Studienfach Pharmazie wird bei Bewerbern, die auf Grund der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. S. 769) die pharmazeutische Vorprüfung bestanden haben, die nach den vorstehenden Absätzen maßgebliche Note oder Durchschnittsnote um 1,0 verbessert.

§ 4

Auswahl nach Wartezeit

(1) Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Berechtigung für das gewählte Studium erworben wurde; der Bewerber des ältesten Jahrgangs hat den Vorrang. Reifezeugnisse und andere Schulabschlußzeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, werden als Zeugnisse des vorangegangenen Jahres gewertet; dies gilt nicht, wenn die Prüfung vor dem Jahr 1967 abgelegt wurde.

(2) Es werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die die Hochschulzugangsberechtigung vor weniger als acht Jahren erworben haben. Maßgebend für die Frist ist der Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung beantragt wird.

(3) Ausnahmen von Abs. 2 sind zulässig, zum Beispiel für Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium an einer Hochschule, wenn das Studium in dem gewünschten Studienfach eine sinnvolle Ergänzung des Erststudiums darstellt.

(4) Als Jahr des Erwerbs der Hochschulberechtigung gilt bei Bewerbern nach § 45 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes das Jahr, in dem alle Voraussetzungen zum Studium an der Fachhochschule oder der entsprechenden Studienfächer der Gesamthochschule Kassel einschließlich der vor Studienbeginn abzuleistenden Berufspraxis erworben waren.

§ 5

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten werden Studienplätze an solche Bewerber vergeben, die nach den §§ 3 und 4 in keinem der gewählten Studienfächer zugelassen werden. Die Berücksichtigung erfolgt bei einer Bewerbung über eine Zentralstelle allein an der an erster Stelle gewählten Hochschule und in dem an erster Stelle gewählten Studienfach.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn die Ablehnung des Aufnahmeantrags mit Nachteilen verbunden ist, die bei Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(3) Als Nachteile, die mit einer Ablehnung des Aufnahmeantrags verbun-

den sind, kommen insbesondere in Betracht:

1. besondere soziale und familiäre Umstände, die die alsbaldige Aufnahme des Studiums des betreffenden Studienfachs an der gewählten Hochschule erfordern,
2. Nachteile, die auf Grund des Einschlagens des zweiten Bildungsweges entstanden,
3. Zeitverluste bei der Aufnahme des Studiums, die vom Bewerber nicht zu vertreten sind.

(4) Die Auswahl unter den in Betracht kommenden Bewerbern wird nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vorgenommen.

§ 6

Auswahl bei Ranggleichheit

(1) Bei gleichem Rang nach §§ 3 und 4 oder gleicher außergewöhnlicher Härte nach § 5 haben diejenigen Bewerber den Vorrang, die eine Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben, mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) tätig waren oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 805), geleistet haben.

(2) Sind Bewerber auch nach einer Auswahl gemäß Abs. 1 noch ranggleich, entscheidet innerhalb des Auswahlverfahrens des § 4 der Maßstab des § 3. Dies gilt nicht für Bewerber im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1.

(3) Bei den verbleibenden ranggleichen Bewerbern entscheidet in den Auswahlverfahren der §§ 3 bis 5 das Los über die Rangfolge.

§ 7

Sonderregelung

Die in § 6 Abs. 1 als vorrangig genannten Bewerber sind unter allen Bewerbern, die nach § 2 Abs. 2 und 3 ausgewählt werden, vor allen anderen aufzunehmen, wenn

1. bei Beginn ihres dort genannten Dienstes für das Studienfach, in dem sie die Aufnahme begehren, nicht an allen Hochschulen Aufnahmebeschränkungen bestanden haben, oder
2. sie bei einer früheren Bewerbung auf Grund ihrer Eignung (§ 3) oder ihrer Wartezeit (§ 4) aufgenommen worden wären,

und wenn sie sich unverzüglich nach dem Ende des in § 6 Abs. 1 genannten Dienstes zum Studium dieses Studienfachs bewerben.

§ 8

Auswahl nichtdeutscher Studienbewerber

(1) Nichtdeutsche Studienbewerber werden im Rahmen der Sonderquote (§ 2 Abs. 4 Nr. 2) nach ihrer Eignung und Leistung aufgenommen.

(2) Bewerber mit Zeugnissen deutscher Schulen sind bevorzugt zu berücksichtigen.

(3) Bewerbern ist ein Studienplatz zuzuteilen, wenn sie

1. ein Studienkolleg für ausländische Studierende in Hessen erfolgreich besucht haben oder
2. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium erhalten haben.

§ 9

Verfahren

(1) Die vom Kultusminister festgelegten Bewerbungsfristen sind Ausschlußfristen. Sie gelten auch für die Einreichung von Härtefallanträgen.

(2) Die Auswahl der Bewerber gemäß §§ 3 bis 8 obliegt dem Universitätspräsidenten, dem Gründungspräsidenten der Gesamthochschule Kassel bzw. dem Rektor der Fachhochschule. Er setzt auch die Kriterien fest, nach denen über die Härtefallanträge zu entscheiden ist.

(3) Der Präsident oder der Rektor benachrichtigt unverzüglich die Bewerber, deren Gesuch berücksichtigt worden ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß über den zugeteilten Studienplatz anderweitig verfügt wird, falls der Bewerber nicht binnen zehn Tagen nach Absendung des Bescheides schriftlich mitteilt, daß er die Zuteilung annimmt.

(4) Wird ein bereits zugeteilter Studienplatz nicht in Anspruch genommen, so wird dieser unverzüglich dem rangnächsten Bewerber zugewiesen. Damit alle Studienplätze verteilt werden können, kann nach Beginn der Einschreibung von der in diesen Richtlinien bestimmten Rangfolge mit der Maßgabe abgewichen werden, daß die Sonderquote gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 um den nicht in Anspruch genommenen Studienplatz erhöht wird.

§ 10

Auswahlverfahren für höhere Semester

(1) Die Studienplätze für höhere Semester werden wie folgt vergeben:

1. Bewerber mit benoteten Zwischenzeugnissen oder sonstigen Leistungsnachweisen werden nach den bisher erbrachten Studienleistungen ausgewählt.
2. Bei Bewerbern, deren Zwischenzeugnisse oder sonstige Leistungsnachweise keine Noten enthalten, entscheidet das Los.

(2) Die Studienplätze werden entsprechend der Zahl der Bewerber nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 an der Gesamtbewerberzahl im Sinne des Abs. 1 auf beide Bewerbergruppen aufgeteilt; freibleibende Plätze einer Bewerbergruppe werden der anderen Gruppe zugeschlagen.

(3) Im übrigen gelten die §§ 6, 7 und 9 sinngemäß.

§ 11

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über Aufnahmebeschränkungen an den Universitäten des Landes Hessen und der Gesamthochschule Kassel vom 25. Juli 1972 (GVBl. I S. 303)[1]) und die Verordnung über Aufnahmebeschränkungen an den Fachhochschulen des Landes Hessen vom 25. Juli 1972 (GVBl. I S. 307), geändert durch Verordnung vom 16. August 1972 (GVBl. I S. 321)[2]), werden aufgehoben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Januar 1973

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

1) GVBl. II 70-41
2) GVBl. II 70-42

Verordnung über das Wahlverfahren von Bediensteten der kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat*)

Vom 15. Januar 1973

Übersicht

Wahlberechtigung	§ 1
Wählbarkeit	§ 2
Wahlverfahren	§ 3
Wahlvorstand	§ 4
Wählerliste	§ 5
Wahlausschreiben	§ 6
Wahlvorschläge	§ 7
Stimmabgabe	§ 8
Schriftliche Stimmabgabe	§ 9
Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen	§ 10
Wahlergebnis	§ 11
Wahlniederschrift	§ 12
Mitteilung des Wahlergebnisses	§ 13
Aufbewahrung der Wahlunterlagen	§ 14
Ersatzmitglieder	§ 15
Anfechtbarkeit	§ 16
Übergangsvorschriften	§ 17
Inkrafttreten	§ 18

Auf Grund des § 5 Abs. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1973 (GVBl. I S. 16, 54) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern verordnet:

§ 1

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten der Sparkassen, die am Wahltage das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Bedienstete, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate beschäftigt werden.

*) GVBl. II 54-17

§ 2

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage

1. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,
2. seit sechs Monaten bei der Sparkasse beschäftigt sind.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes ist oder zu dem im § 5 Abs. 5 Nr. 4 und 5 des Hessischen Sparkassengesetzes genannten Personenkreis gehört,
2. wöchentlich regelmäßig weniger als achtzehn Stunden beschäftigt ist, wenn diese Arbeitszeit nicht auf Grund der Eigenart der Tätigkeit die volle Beschäftigung darstellt,
3. Mitglied des Wahlvorstandes (§ 4) ist,
4. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(3) Besteht die Sparkasse weniger als ein Jahr, so sind in Abweichung von Abs. 1 Nr. 2 diejenigen Wahlberechtigten wählbar, die seit Bestehen der Sparkasse bei ihr beschäftigt sind.

§ 3

Wahlverfahren

Die Wahl ist geheim. Sie soll spätestens am Tage vor Ablauf der Wahlzeit des Verwaltungsrates stattfinden. Der Zeitpunkt der Wahl ist durch Aushang in der Hauptstelle und in den Zweigstellen der Sparkasse bekanntzumachen.

§ 4
Wahlvorstand

(1) Der Personalrat der Sparkasse bestellt spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Wahlzeit des Verwaltungsrates (§ 3) mindestens drei wahlberechtigte Bedienstete als Wahlvorstand, davon einen als Vorsitzenden und einen als dessen Stellvertreter. Gleichzeitig ist eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen. Die Bestellung zum Wahlvorstand oder zum Ersatzmitglied kann nur mit Zustimmung der Betroffenen vorgenommen werden.

(2) Ist kein Personalrat vorhanden oder kommt der Personalrat seiner Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes nicht nach, so bestellt der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Wahlvorstand.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters unverzüglich nach seiner Bestellung durch Aushang in der Hauptstelle und in den Zweigstellen der Sparkasse bekannt.

(4) Der Wahlvorstand führt die Wahl durch. Er hat sie unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten. Er bestimmt den Ort, den Tag (Wahltag) und die Zeit der Wahl. Er hat dabei auf die Belange der Dienststelle und der Bediensteten Rücksicht zu nehmen.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand der Sparkasse hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Bedienstete als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung bestellen.

§ 5
Wählerliste

Der Wahlvorstand stellt eine Liste der wahlberechtigten Bediensteten (Wählerliste) auf, die er bis zum Beginn der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen hat. Die Wählerliste oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluß der Stimmabgabe in der Hauptstelle und in den Zweigstellen der Sparkasse an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. Für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste gilt § 3 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 181) entsprechend.

§ 6
Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erläßt spätestens drei Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Das Wahlausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
2. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe.
3. die Angabe, wo und wann die Wählerliste, das Sparkassengesetz, das Personalvertretungsgesetz, die Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz, diese Verordnung und die Satzung der Sparkasse ausliegen,
4. den Hinweis, daß nur Bedienstete der Sparkasse wählen dürfen, die in die Wählerliste eingetragen sind,
5. den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Wählerliste schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
6. die Zahl der zu wählenden Vertreter der Bediensteten,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens bei dem Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
8. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß,
9. den Hinweis, das jeder Wahlvorschlag mindestens doppelt so viel Namen enthalten soll, wie Vertreter der Bediensteten zu wählen sind,
10. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
11. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Dienstadresse des Wahlvorstandes),
12. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluß der Stimmabgabe ausliegen,
13. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl).

(3) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Sparkassengesetzes, des Personalvertretungsgesetzes, der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz, dieser Verordnung, der Satzung der Sparkasse und des Wahlausschreibens müssen vom Tage des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Hauptstelle und in den Zweigstellen der Sparkasse zur Einsicht ausliegen.

§ 7
Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten und die in der Sparkasse vertretenen Gewerkschaften können zur Wahl der Vertreter der Bediensteten Vorschläge machen. Die vorgeschlagenen Bediensteten, die dem Wahlvorschlag zustimmen, sind Bewerber.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens einzureichen. Den Wahlvorschlägen sind die schriftlichen Zustimmungen der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens fünf Tage vor Beginn der Stimmabgabe in der Hauptstelle und in den Zweigstellen der Sparkasse zur Einsicht ausliegen.

(3) Ein Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viel Namen enthalten, wie Vertreter der Bediensteten zu wählen sind. Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum und die Amts- oder Berufsbezeichnung anzugeben.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten, jedoch wenigstens von zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in jedem Fall genügen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten. Jeder Wahlvorschlag der in der Sparkasse vertretenen Gewerkschaften muß von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein.

(5) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(6) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die in Abs. 2 Satz 1 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Rücknahme zustimmen.

(7) Jeder Bewerber kann für die Wahl der Vertreter der Bediensteten nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, von sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

(8) Im übrigen sind die §§ 10 bis 14 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 181) sinngemäß anzuwenden.

§ 8
Stimmabgabe

(1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Dazu händigt der Wahlvorstand jedem Wahlberechtigten einen Wahlumschlag und einen Stimmzettel aus, auf dem die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens und des Vornamens aufgeführt sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann so viele Namen von Bewerbern auf dem Stimmzettel ankreuzen, wie Bedienstete in den Verwaltungsrat zu wählen sind.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht einzeln in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
4. auf denen mehr Namen von Bewerbern angekreuzt sind, als Bewerber zu wählen sind.

Im übrigen sind die §§ 16, 17 Satz 2 und 18 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 181) sinngemäß anzuwenden.

§ 9
Schriftliche Stimmabgabe

(1) Einem Bediensteten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen die Wahlvorschläge, den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Bediensteten sowie den Vermerk: „Schriftliche Stimmabgabe" trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

§ 10
Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 11

Wahlergebnis

Gewählt sind in der durch die Satzung der Sparkasse vorgeschriebenen Zahl die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht.

§ 12

Wahlniederschrift

(1) Nach Ermittlung der gewählten Bewerber fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von ihm zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten

1. die Namen der Bewerber,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die auf jeden Bewerber entfallenen Stimmen,
6. die Namen der gewählten Bewerber,
7. die während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses gefaßten Beschlüsse.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 13

Mitteilung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis durch zweiwöchigen Aushang in der Hauptstelle und in den Zweigstellen der Sparkasse bekannt.

(2) Der Wahlvorstand hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Vorsitzenden des Personalrates unverzüglich schriftlich das Ergebnis der Wahl mitzuteilen.

(3) Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Bewerber unverzüglich schriftlich von der Wahl.

§ 14

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (z. B. Niederschrift, Bekanntmachungen, Stimmzettel) werden vom Personalrat mindestens bis zur nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 15

Ersatzmitglieder

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vertreters der Bediensteten im Verwaltungsrat rückt der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Personalrates zieht.

§ 16

Anfechtbarkeit

Für die Anfechtung der Wahl gilt § 21 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 162) entsprechend.

§ 17

Übergangsvorschriften

Die erste Wahl nach dieser Verordnung findet innerhalb von drei Monaten nach Erlaß der an das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes vom 15. Dezember 1972 (GVBl. I S. 418) angepaßten Satzung der Sparkasse statt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Januar 1973

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

Anordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopferversorgung*)

Vom 12. Januar 1973

Zur Ausführung des § 1 Abs. 2 und des § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vierten Anpassungsgesetzes-KOV vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284), wird bestimmt:

§ 1

(1) Das Landesversorgungsamt Hessen hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

(2) Sein Bereich umfaßt das Gebiet des Landes Hessen.

§ 2

Die Versorgungsämter haben ihren Sitz in

1. Darmstadt mit einer Außenstelle in Bensheim,
2. Frankfurt am Main,
3. Fulda,
4. Gießen mit einer Außenstelle in Marburg a. d. Lahn,
5. Kassel,
6. Wiesbaden.

§ 3

Die Bereiche der Versorgungsämter umfassen folgende kreisfreien Städte, Landkreise, kreisangehörigen Städte und Gemeinden:

1. Der Bereich des Versorgungsamtes Darmstadt:
   die kreisfreie Stadt Darmstadt und
   die Landkreise Bergstraße,
   Darmstadt,
   Dieburg,
   Groß-Gerau,
   Odenwaldkreis.
2. Der Bereich des Versorgungsamtes Frankfurt am Main:
   die kreisfreien Städte
   Frankfurt am Main,
   Hanau,
   Offenbach am Main
   und
   die Landkreise Gelnhausen,
   Hanau,
   Hochtaunuskreis,
   Main-Taunus-Kreis,
   Offenbach.
3. Der Bereich des Versorgungsamtes Fulda:
   die kreisfreie Stadt Fulda und
   die Landkreise Fulda,
   Schlüchtern,
   vom Vogelsbergkreis
   die Städte Herbstein,
   Lauterbach,
   Schlitz,
   Ulrichstein,
   die Gemeinden Freiensteinau,
   Grebenhain,
   Lautertal,
   Wartenberg,
   vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg
   die Stadt Bad Hersfeld,
   die Gemeinden Breitenbach a. Herzberg,
   Friedewald,
   Hauneck,
   Haunetal,
   Heringen,
   Hohenroda,
   Kirchheim,
   Ludwigsau,
   Neuenstein,
   Niederaula,
   Philippsthal,
   Schenklengsfeld.
4. Der Bereich des Versorgungsamtes Gießen:
   die kreisfreien Städte Gießen,
   Marburg a. d. Lahn
   und
   die Landkreise Biedenkopf,
   Dillkreis,
   Frankenberg,
   Gießen,
   Marburg,
   Oberlahnkreis,
   Wetteraukreis,
   Wetzlar,
   Ziegenhain,
   vom Vogelsbergkreis
   die Städte Alsfeld,
   Grebenau,
   Homberg,
   Kirtorf,
   Romrod,
   Schotten,
   die Gemeinden Antrifttal,
   Feldatal,
   Gemünden,
   Mücke,
   Schwalmtal.
5. Der Bereich des Versorgungsamtes Kassel:
   die kreisfreie Stadt Kassel und
   die Landkreise Eschwege,
   Fritzlar-Homberg,
   Kassel,
   Melsungen,
   Waldeck,
   Witzenhausen,
   vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg
   die Städte Bebra,
   Rotenburg a. d. Fulda und
   die Gemeinden Alheim,
   Cornberg,

*) GVBl. II 37-27

Nentershausen,
Ronshausen,
Wildeck.

6. Der Bereich des Versorgungsamtes Wiesbaden:
die kreisfreie Stadt Wiesbaden und die Landkreise Limburg,
Rheingaukreis,
Untertaunuskreis.

§ 4

(1) Die Orthopädischen Versorgungsstellen haben ihren Sitz in

1. Frankfurt am Main,
2. Kassel.

(2) Die Bereiche der Orthopädischen Versorgungsstellen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Der Bereich der Orthopädischen Versorgungsstelle Frankfurt am Main aus den Bereichen der Versorgungsämter Darmstadt, Frankfurt am Main und Wiesbaden sowie dem Wetteraukreis.
2. Der Bereich der Orthopädischen Versorgungsstelle Kassel aus den Bereichen der Versorgungsämter Fulda, Kassel und Gießen ohne den Wetteraukreis.

§ 5

Die Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen haben ihren Sitz in

1. Frankfurt am Main,
2. Kassel.

§ 6

Die Versorgungskuranstalten haben ihren Sitz in

1. Bad Homburg v. d. H.,
2. Bad Nauheim,
3. Bad Wildungen.

§ 7

Die Anordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopferversorgung vom 22. April 1965 (GVBl. I S. 82), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 18. Juli 1969 (GVBl. I S. 128)[1]), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Januar 1973

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

1) GVBl. II 37-14

Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes*)

Vom 19. Januar 1973

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2122) ist

1. im Fall des § 4 Abs. 2 der Regierungspräsident und
2. in den Fällen des § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Januar 1973

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

*) GVBl. II 356-104

Verordnung über die zuständige Behörde nach der Geflügelpest-Verordnung*)

Vom 19. Januar 1973

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Geflügelpest-Verordnung vom 19. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2509) ist

1. im Fall des § 5 Abs. 3 der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. in den Fällen des § 7 Abs. 2 sowie des § 17 Abs. 2 der Regierungspräsident und
3. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 148)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Januar 1973

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

*) GVBl. II 356-105
[1]) GVBl. II 356-94

Berichtigung

Betreff: Hessisches Sparkassengesetz in der Fassung vom 2. Januar 1973 (GVBl. I S. 16)*)

Das Hessische Sparkassengesetz in der Fassung vom 2. Januar 1973 (GVBl. I S. 16) wird wie folgt berichtigt:

In § 18 Abs. 4 muß es statt „§ 16 Abs. 3" richtig heißen „§ 17 Abs. 3".

*) Ändert GVBl. II 54-9

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 29,80 DM einschließlich 1,55 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 3 kostet 1,70 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.